

## **Niederschrift über die 13. Sitzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am Mittwoch, 26. November 2021, im digitalen Raum via Zoom**

### **TOP 1 Andacht**

Die Synodentagung beginnt um 11.00 Uhr mit einer Andacht gehalten von den Pastoren Lars Reimann und Lutz Damerow aus der Petruskirche in Kiel via YouTube.

### **-Sitzungsleitung Präses Michael Rapp-**

### **TOP 2 Begrüßung und Grußworte**

Mit einem Dank für die Gestaltung der Andacht setzt Präses Michael Rapp die Synodentagung fort. Er begrüßt die ständigen Gäste, Pröpstin Almut Witt sowie Propst Stefan Block. Ferner begrüßt er alle Gäste, die die öffentliche Synodentagung im Livestream via YouTube verfolgen sowie die Pressevertreterinnen und Pressevertreter, die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung und alle Synodalen.

Er dankt den Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung für die Planung und Durchführung der digital ausgerichteten Synodentagung. Er weist darauf hin, dass das Präsidium erst am Tag vor dem Versand der Einladung entschieden habe, die Tagung digital durchzuführen. Dadurch hätten mehr Synodale die Möglichkeit der Teilnahme erhalten und die Verwaltung eine längere Vorbereitungszeit gehabt.

Zum zeitlich geplanten Ablauf der Synode gibt Präses Michael Rapp allgemeine organisatorische Hinweise.

Vizepräses Pastorin Simone Pottmann verliest das Grußwort von Bischof Gothart Magaard.

Silke Hammerich und Andreas Köpp, Mitarbeitende der Kirchenkreisverwaltung, werden  *einstimmig*  als Schriftführerin bzw. Schriftführer gewählt.

### **TOP 3 Verpflichtung / Gelöbnis**

Synodale, die zum ersten Mal an der Synodentagung teilnehmen, sind nicht anwesend.

### **TOP 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt nicht durch Namensaufruf, sondern durch die Verwendung der Teilnehmendenliste im genutzten Tagungsprogramm Zoom. Danach sind zu Beginn der Tagung 71 Synodale anwesend. Die Synode ist beschlussfähig.

### **TOP 5 Festsetzung der Tagesordnung**

Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung liegen nicht vor. Die den Synodalen fristgerecht zugegangene vorläufige Tagesordnung wird  *mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen*  festgestellt:

## **Tagesordnung**

1. Andacht
2. Begrüßung, Präliminarien und Grußworte
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Verpflichtung / Gelöbnis
5. Festsetzung der Tagesordnung
6. Fragestunde
7. Wahlen
  - 7.1 Nachwahl einer Pastorin oder eines Pastors in den PEP-Ausschuss
  - 7.2 Nachwahl einer/s Mitarbeitenden als stellvertretendes Mitglied für die Landessynode
8. Jahresrechnung für den Haushalt des Kirchenkreises 2020
9. Wechsel der Trägerschaft von Kindertagesstätten
  - 9.1 Antrag der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel
  - 9.2 Antrag der Kirchengemeinde Flintbek
  - 9.3 Änderung der Fristen bei Trägerwechsel
10. Haushalt des Kirchenkreises 2022
11. Berichte
  - 11.1 Bericht der Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates Pröpstin Witt
  - 11.2 Bericht von der September-Tagung der Landessynode 2021
  - 11.3 Bericht von der November-Tagung der Landessynode 2021
  - 11.4 Bericht über die Änderung der Kirchenkreisgrenzen
  - 11.5 Gebäudestrukturplanung des Kirchenkreises
  - 11.6 Berichte aus den Propsteien zu den Pfarr-Regionen
12. Änderung der Friedhofssatzung (Vorlage)
13. Änderung der Kirchenkreissatzung (Vorlage)
14. Errichtung von Pfarrstellen / örtliche Entlastungspfarrstellen
15. Ankündigungen und Hinweise
16. Reisesegen

Doris Schmidt, Abteilungsleiterin Haushalt und Finanzen, in der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, wird zu TOP 8 Jahresrechnung für den Haushalt des Kirchenkreises 2020 und TOP 10 Haushalt des Kirchenkreises 2022 das Rederecht erteilt.

*Einstimmig beschlossen*

## **TOP 6 Fragestunde**

Fragen gem. § 23 der Geschäftsordnung liegen nicht vor.

**-Sitzungsleitung Vizepräses Ulf Schönenberg-Wessel-**

## **TOP 7 Wahlen**

### **TOP 7.1 Nachwahl einer Pastorin eines Pastors in den PEP-Ausschuss**

Die Vorsitzende des Nominierungsausschusses, Pastorin Simone Bremer, bringt den Tagesordnungspunkt ein und schlägt aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren Pastorin Maike Windhorn-Stolte als Kandidatin für den Pfarrstellenentwicklungs- und Planungsausschuss vor.

Weitere Kandidatinnen / Kandidaten werden nicht benannt.

Pastorin Windhorn-Stolte ist bereit zu kandidieren. Sie stellt sich vor.

Es wird durch Handzeichen (per Mausklick) gewählt, da nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerstand gegen eine Wahl durch Handzeichen erhebt.

Pastorin Maike Windhorn-Stolte wird *mehrheitlich, bei 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen gewählt.*

Sie nimmt die Wahl an.

### **TOP 7.2 Nachwahl einer/s Mitarbeitenden als stellvertretendes Mitglied für die Landessynode**

Pastorin Simone Bremer bringt den Tagesordnungspunkt ein und schlägt als Kandidaten aus der Gruppe der Mitarbeitenden, Christoph Donner, vor.

Weitere Kandidatinnen / Kandidaten werden nicht benannt.

Christoph Donner ist bereit zu kandidieren. Er stellt sich vor. Es wird durch Handzeichen (per Mausklick) gewählt, da nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

Christoph Donner wird *mehrheitlich, bei 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen gewählt.*

Er nimmt die Wahl an.

## **-Sitzungsleitung Präses Michael Rapp-**

### **TOP 8 Jahresrechnung für den Haushalt des Kirchenkreises 2020**

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Pastor Christian Dahl, bringt den Tagesordnungspunkt ein und erläutert die im Ergebnis positiv ausgefallene Jahresrechnung. Er nimmt Bezug auf den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 18. Mai 2021, in dem es lediglich unwesentliche Beanstandungen gibt. Das Rechnungsprüfungsamt hat nichts Nennenswertes anzumerken und empfiehlt den Jahresabschluss ohne Auflagen festzustellen. Gleiches gilt für den Jahresabschluss des Kindertagesstättenwerkes und des Friedhofs, der wiederum mit einem Fehlbetrag abschließt. Das Haushalts- und Kassenrecht wurde beachtet und die Verteilung der Kirchensteuerzuweisung erfolgte nach den Grundsätzen der Finanzsatzung und der Beschlüsse der Kirchenkreissynode. Der Vorsitzende des Finanzausschusses empfiehlt der Synode, Entlastung zu erteilen. Der Verwaltung, insbesondere der Abteilungsleiterin Haushalt und Finanzen, Doris Schmidt, und den Mitarbeitenden wird für die Ausführung und Umsetzung gedankt.

Pastor Christian Dahl bringt heute zum letzten Mal die Jahresrechnung ein. Er wird im Sommer 2022 in den Ruhestand gehen und bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Präses Michael Rapp stellt die lfd. Nr. 1 der Beschlussvorlage zur Einzelberatung und Abstimmung.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abstimmung zur lfd. Nr. 1 der Beschlussvorlage:

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen*

Präses Michael Rapp stellt die lfd. Nr. 2 der Beschlussvorlage zur Einzelberatung und Abstimmung.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abstimmung zur lfd. Nr. 2 der Beschlussvorlage:

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen*

Es folgt die Schlussabstimmung über die gesamte Beschlussvorlage.

### **Beschluss**

Der Kirchenkreissynode liegt das Jahresabschlussergebnis mit der Bilanz des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 75.723.173,96 € vor.

Da keine wesentlichen Feststellungen gemacht wurden, wird auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Nordkirche (RPA) mit Bericht vom 18. Mai 2020 folgender Beschluss gefasst:

1. Die Kirchenkreissynode beschließt, das Jahresabschlussergebnis 2020 wie folgt festzustellen:

### **Ergebnisrechnung Gesamt – alle Abrechnungskreise –**

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	2.046.749,17€
➤ Rücklagenzuführungen	2.164.575,53€
➤ Rücklagenentnahmen	374.627,90€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegungen	256.801,54€
➤ Ausweis Tilgung Darlehen	635.210,33€
➤ Nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge	378.408,79€

### **Abkr 00: Kirchenkreisverwaltung**

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	320.226,37€
➤ Rücklagenzuführungen	320.226,37€
➤ Rücklagenentnahmen	0,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€

**Abkrks 01: Finanzverteilung**

(Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kitas, Kirchensteuern)

- |  |       |
|--|-------|
| ➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von | 0,00€ |
| ➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung       | 0,00€ |

SoPo Kirchensteuerausgleich 223.610,45€

Die Steuermindereinnahme beträgt 1.975.437,67€ und wird durch Einsparungen auf einen Fehlbetrag in Höhe von 301.251,40€ reduziert. Dieser wurde gemäß

SoPo Kita-Förderung 77.640,95€  
Haushaltsbeschluss den entsprechenden Sonderposten wie folgt entnommen:

**Abkrks 03: Kirchenkreis**

(Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonisches Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Krankenhausseelsorge u.a.)

- |  |             |
|--|-------------|
| ➤ Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegungen von | 341.600,44€ |
| ➤ Rücklagenzuführungen                         | 26.681,16€  |
| ➤ Rücklagenentnahmen                           | 368.281,60€ |
| ➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme        | 0,00€       |

**Abkrks 05: Kirchenkreis Zentrum für kirchliche Dienste**

(Zuschuss für Frauenarbeit, Beratungsstellen, Jugendarbeit u.a.)

- |  |           |
|--|-----------|
| ➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von | 3.257,90€ |
| ➤ Rücklagenzuführungen                         | 3.757,90€ |
| ➤ Rücklagenentnahmen                           | 500,00€   |
| ➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme        | 0,00€     |

Zum Ausgleich des Abrechnungskreises erfolgte eine Zuweisung in Höhe von 793.653,30€

**Abkrks 06: Kirchenkreis Zentrum für kirchliche Dienste -Refinanzierte Arbeitsbereiche-**

(Zuschuss für Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises, Beratungsstellen, Jugendhäuser u.a.)

- |  |             |
|--|-------------|
| ➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von | 428.754,41€ |
| ➤ Rücklagenzuführungen                         | 428.754,41€ |
| ➤ Rücklagenentnahmen                           | 0,00€       |
| ➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme        | 0,00€       |

**Abkrks 10: Kirchenkreis Immobilienwirtschaft**

- |  |               |
|--|---------------|
| ➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von | 1.636.110,93€ |
| ➤ Rücklagenzuführungen                         | 1.385.155,69€ |
| ➤ Rücklagenentnahmen                           | 5.846,30€     |
| ➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegungen      | 256.801,54€   |

➤ Ausweis Tilgung Darlehen	635.210,33€
➤ Nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge	378.408,79

2. Der Jahresabschluss 2020 für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird in der vorliegenden Fassung ohne Auflagen abgenommen.

- Dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2020 gemäß § 19 Absatz 3 Haushaltsführungsgesetz (HhFG) Entlastung erteilt.
- Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresabschlusses 2020 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen*

## **TOP 9 Wechsel der Trägerschaft von Kindertagesstätten**

### **TOP 9.1 Antrag der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel**

Matthias Gemmer bringt die Vorlage für den Kirchenkreisrat ein.

Der Antrag ist form- und fristgerecht beim Kirchenkreis eingegangen. Die Finanzierungsverträge beinhalten keine besonderen Vertragsbestandteile. Auf das Begehungsprotokoll der Kirchenkreisverwaltung vom 03. Mai 2021, den Mietvertragsentwurf sowie den Prüfbericht der Regionalleitung wird verwiesen. Der Kita-Ausschuss empfiehlt die Übernahme unter den oben beschriebenen Voraussetzungen.

### **Beschluss**

1. Die Kirchenkreissynode beschließt, den Antrag der Michaelis-Kirchengemeinde mit Beschluss vom 07. Juni 2021 auf Übernahme der Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte zum 01. Januar 2022 durch den Kirchenkreis gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kitawerk des Kirchenkreises unter folgenden Voraussetzungen anzunehmen:
  - a) Die Michaelis-Kirchengemeinde versichert schriftlich, alle baulichen Gegebenheiten so herzurichten, dass diese den Vorgaben der zuständigen Heimaufsicht und Unfallkasse entsprechen.
  - b) Die Kosten hierfür trägt die Michaelis-Kirchengemeinde.
  - c) Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen soll dabei schnellstmöglich vorgenommen werden.
2. Mit dem Wechsel übernimmt der Kirchenkreis Altholstein alle vertraglichen Verpflichtungen für die Kindertagesstätte der Michaelis-Kirchengemeinde.
3. Das Kindertagesstättenwerk übernimmt im Rahmen seiner durch den Kirchenkreis Altholstein zugewiesenen Aufgaben zum 01. Januar 2022 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätte.

4. Ein Mietvertrag über die Rechte und Pflichten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde zur Nutzung des Gebäudes ist vor dem Zeitpunkt der Übernahme einvernehmlich zu schließen.

*Mehrheitlich bei 0 Nein Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen*

### **TOP 9.2 Antrag der Kirchengemeinde Flintbek**

Matthias Gemmer bringt die Vorlage für den Kirchenkreisrat ein.

Der Antrag ist form- und fristgerecht beim Kirchenkreis eingegangen. Der Finanzierungsvertrag beinhaltet keine besonderen Vertragsbestandteile. Auf das Begehungsprotokoll der Unfallkasse vom 13. September 2021, den Mietvertragsentwurf sowie auf den Prüfbericht der Regionalleitung wird verwiesen. Der Kita-Ausschuss empfiehlt die Übernahme unter den oben beschriebenen Voraussetzungen.

#### **Beschluss**

1. Die Kirchenkreissynode beschließt, den Antrag der Kirchengemeinde Flintbek mit Beschluss vom 16. Juni 2021 auf Übernahme der Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte zum 01. Januar 2022 durch den Kirchenkreis gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kitawerk des Kirchenkreises unter folgenden Voraussetzungen anzunehmen:
  - a. Die Kirchengemeinde Flintbek versichert schriftlich, die im Bericht der Unfallkasse Nord vom 13. September 2021 aufgeführten Mängel zu beseitigen und die Maßnahmen über den Haushalt der Kindertagesstätte abzurechnen. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen soll dabei schnellstmöglich vorgenommen werden.  
Sollte eine Abrechnung über den Kindertagesstättenhaushalt nicht möglich sein, da bspw. die SQKM-Mittel nicht auskömmlich sind, sind die Kosten von der Kirchengemeinde zu übernehmen.
  - b. Die Kommunalgemeinde Flintbek stimmt dem Trägerwechsel uneingeschränkt zu.
  - c. Der derzeit bestehende Finanzierungsvertrag behält vollständig seine Gültigkeit.
2. Mit dem Trägerwechsel übernimmt der Kirchenkreis Altholstein alle vertraglichen Verpflichtungen für die Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Flintbek.
3. Das Kindertagesstättenwerk übernimmt im Rahmen seiner durch den Kirchenkreis Altholstein zugewiesenen Aufgaben zum 01. Januar 2022 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätte.
4. Ein Mietvertrag über die Rechten und Pflichten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde zur Nutzung des Gebäudes ist vor dem Zeitpunkt der Übernahme einvernehmlich zu schließen.

*Mehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen*

### **TOP 9.3 Änderung der Fristen bei Trägerwechsel**

Für den Kirchenkreisrat bringt Matthias Gemmer auch diese Vorlage ein.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Zeit vom Ende der derzeitigen Antragsfrist bis zur Übernahme der Trägerschaft aufgrund erhöhter Anforderungen knapp bemessen und eine adäquate Vorbereitung zur Entscheidungsfindung aller beteiligten Gremien teilweise nicht gegeben ist. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, ist eine Änderung der Antragsfrist beabsichtigt.

#### **Beschluss**

Der Kirchenkreissynode beschließt, das derzeitige Fristende (30. Juni des zu Beginn der Trägerübernahme vorangegangenen Jahres) auf den 31. März des Vorjahres zu legen. Die Trägerübernahme jeweils zum 01. Januar bleibt hiervon unberührt. Die Änderung tritt für Trägerwechsel ab dem Jahr 2023 in Kraft.

*Mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen beschlossen*

### **TOP 10 Haushalt des Kirchenkreises 2022**

Für den Kirchenkreisrat bringt Matthias Gemmer den Haushalt 2022 ein.

Es ist der zweite Haushalt, der auf der Grundlage der Pandemie aufgestellt wurde. Der Haushalt ist solide finanziert. Durch die Entnahme aus der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage von 2,2 € Mio. werden die Verluste für Kirchengemeinden und Kirchenkreis in einem verträglichen Rahmen gehalten.

Die finanzielle Situation einiger Kirchengemeinden aber auch die des Kirchenkreises hinsichtlich seiner kirchlichen Friedhöfe insbesondere in Kiel betrachtet er mit Sorge. Dem Mitgliederrückgang ist entgegenzuwirken.

Für die gute Vorbereitung richtet Matthias Gemmer einen besonderen Dank an die Haushalts- und Finanzabteilung, vor allem an die Abteilungsleiterin, ferner an den Finanzausschuss bzw. seinen Vorsitzenden, Pastor Christian Dahl, der zum letzten Mal die Stellungnahme des Finanzausschusses zum Haushalt des Kirchenkreises einbringen wird.

Für den Finanzausschuss nimmt Pastor Christian Dahl Stellung. Der Kirchenkreis kommt an die Grenzen der Belastbarkeit. Zum ersten Mal erfolgt keine Zuführung an die Investitionsrücklage. Die Finanzierung der Friedhöfe bleibt weiter ein großes Problem. Erfreulich benennt er u.a. die Einsparung in der Kirchenkreisverwaltung sowie eine deutliche Verringerung des Zuschusses an das Diakonische Werk.

Die Verteilung der Kirchensteuerzuweisung im Haushaltsentwurf 2022 entspricht der Finanzsatzung und den Beschlüssen der Kirchenkreissynode, der Anteil des Kirchenkreises ist sachgerecht veranschlagt, das Haushaltsrecht wurde beachtet und der Haushalt ist ausgeglichen. Der Vorsitzende des Finanzausschusses richtet seinen Dank an die Haushalts- und Finanzabteilung der Kirchenkreisverwaltung und den Kirchenkreisrat für die gute Abstimmung und Vorarbeit. Abschließend empfiehlt er der Synode, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

In der allgemeinen Aussprache äußert sich Pastor Christian Sievers über die Regelung des Zuschusses an das Diakonische Werk, zur Problematik der Friedhöfe sowie zur Entnahme von Mitteln aus der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage und zum Gebäudestrukturplanungsprozess.



Falk Stadelmann, gleichzeitig Mitglied der Kieler Ratsversammlung, bietet an, in der Problematik der Kieler Friedhöfe und der Stadt Kiel vermittelnd tätig zu werden. Dieses Angebot wird begrüßt und dankend angenommen.

Es folgt die Einzelaussprache über den Haushalt 2022 anhand des Haushaltsbeschlusses nach einzelnen Abschnitten (Ifd. Nr. 1 - Ifd. Nr. 24).

**1. 1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben**

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen beschlossen*

**2. 2. Finanzverteilung; (Ifd. Nr. 2.1 - 2.4)**

Eine Wortmeldung von Pastor Christian Sievers zur Einbringung von Matthias Gemmer hinsichtlich einer angedeuteten und möglicherweise in Betracht kommenden Änderung des Verteilerschlüssels (25% Kirchenkreis / 75% Kirchengemeinden) liegt vor und wird von Matthias Gemmer beantwortet. Dazu wird es einen ergebnisoffenen Dialog aller Beteiligten geben. Letztendlich wird die Kirchenkreissynode darüber beraten ggf. eine Entscheidung herbeiführen.

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen*

**3. 3. Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01); (Ifd. Nr. 3.1 und 3.8)**

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen*

**4. 3. Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01); (Ifd. Nr. 3.1 und 3.8)**

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen*

**5. 4. Kirchenkreisanteil (Abrechnungskreise 03/05/06/10)**

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen beschlossen*

**6. 5. Gemeindeanteil - 8. Innere Darlehensaufnahme (Selbstanleihe) nach § 13 KRHhFVO**

*Mehrheitlich bei 1 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen*

**7. 9. Bürgschaften - 11. Ausgaben für Investitionen nach §16 KRHhFVO**

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen*

**8. 12. Sperrvermerke nach § 19 KRHhFVO - 19. Beauftragung**

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen beschlossen*

**9. 20. Haushaltsausgleich nach § 9 KRHhFVO - 25. Veröffentlichung des Haushaltes nach § 6 Abs. 4 HhFG**

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen*

Abschließend wird über den Gesamthaushalt abgestimmt.

## Beschluss

### 1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben

Gemäß § 16 des Kirchengesetzes über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz – HhFG) vom 28. November 2013 wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt.

Der Haushalt 2022 enthält im Ergebnisplan folgende Ergebnisse:

Abrkrs 00:	Kirchenkreisverwaltung <b>Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung</b> von	172.490,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€
	Finanzierungsanteil für Investitionen	0,00€
Abrkrs 01:	Finanzverteilung (Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kitas, Kirchensteuern) <b>Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung</b> von	0,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegung	0,00€
Abrkrs 03:	Kirchenkreis (Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonisches Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Friedhöfe u.a.) <b>Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung</b> von	605.900,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€
	Finanzierungsanteil für Investitionen	0,00€
Abrkrs 05:	Kirchenkreis (Zentrum kirchlicher Dienste, Arbeitsbereiche Frauen, Jugend, Regionale ökumenische Arbeitsstelle u.a.) <b>Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung</b> von	2.300,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	0,00€
	Finanzierungsanteil für Investitionen	5.000,00€
Abrkrs 06:	Kirchenkreis (Zentrum kirchlicher Dienste, refinanzierte Arbeitsbereiche Jugend, Beratung, Fachberatung Kindertagesstätten, Arbeitsbereich Kindertagesstätten) <b>Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung</b> von	239.400,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	0,00€
Abrkrs 10:	Kirchenkreis (Immobilienwirtschaft) <b>Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung</b> von	538.100,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	420.000,00€
	Liquiditätsabfluss Tilgung	692.500,00€
	nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge	272.500,00€

Sämtliche Abrechnungskreise bilden den Gesamthaushalt. Die Abrechnungskreise 03, 05, 06 und 10 bilden den Kirchenkreisanteil am Gesamthaushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein.

Daneben werden Teilhaushalte für den Arbeitsbereich Kindertagesstätten des Zentrums kirchlicher Dienste und für die Friedhöfe des Kirchenkreises erstellt. (Vgl. Nr. 19 dieses Beschlusses)

## 2. Finanzverteilung

2.1 Die Verteilmasse wird gemäß § 3 Absatz 1 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein i. d. F. vom 27.11.2019 auf **30.637.800 €** festgesetzt.

2.2 Gemäß § 4 Absatz 2 der Finanzsatzung entfallen auf den

Gemeinschaftsanteil	14.664.123 €
Kirchenkreisanteil	3.993.400 €
Gemeindeanteil	11.980.300 €

2.3 Gemäß § 3 Absatz 2 i. V. mit § 4 Absatz 4 und 5 der Finanzsatzung werden die Mittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- Kirchenkreis: **25,00 v. H.** der verbleibenden Verteilmasse
- Kirchengemeinden: **75,00 v. H.** der verbleibenden Verteilmasse

2.4 Gemäß § 3 Absatz 3 i. V. mit § 4 Absatz 3 Buchstabe e der Finanzsatzung wird der Vomhundertsatz für die Zuweisung an die Träger von Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:- **5,0 %** der Kirchensteuer

## 3. Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01)

3.1 Für die Zuführung an die gemeinsamen Rücklagen werden Mittel in Höhe von **219.168,00€** zuzüglich Zinsen festgelegt.

3.2 Für die Kirchenkreisverwaltung, Kostenstelle 00765000, werden Mittel in Höhe von **4.200.000€** bereitgestellt.

3.3 Für die Pfarrbesoldung, Kostenstelle 01614000, werden Mittel in Höhe von **8.359.600€** bereitgestellt.

3.4 Für die Verteilung an die Träger von Kindertagesstätten, Kostenstelle 01922000, werden **5 %** der Kirchensteuer somit Mittel in Höhe von **1.398.925€** bereitgestellt.

- 3.5 Für die Kosten der Mitarbeitervertretung, Kostenstelle 01740010, werden Mittel in Höhe von 200.000€ bereitgestellt.
- 3.6 Für die Kosten des Konzeptes „Förderung der Kirchenmusik im Kirchenkreis Altholstein“ Kostenstelle 01029000, werden Mittel in Höhe von 124.030€ bereitgestellt.
- 3.7 Für die Zentralverwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) der Kirchenkreisverwaltung werden durch Kosten- und Leistungsrechnung bei drittmittelfinanzierten Einrichtungen und von den Friedhöfen Verwaltungskosten erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.
- 3.8 Anteilige Kosten der Mitarbeitervertretung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Arbeitssicherheit und Versicherungsleistungen werden von drittmittelfinanzierten Einrichtungen bei diesen Einrichtungen erhoben.  
Berechnungsgrundlage: Gesamtaufwendungen des Vorjahres, Umlageschlüssel ist die nach den Vorgaben der DGUV(Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) rechnerisch ermittelte Anzahl der Vollzeitstellen des Vorjahres.

#### **4. Kirchenkreisanteil (Abrechnungskreise 03/05/06/10)**

##### 4.1

Für die durch Beschluss des Kirchenkreisrates vom 20.06.19 festgelegten refinanzierten Arbeitsbereiche des Zentrums kirchlicher Dienste (ZekiD) ist der Abrechnungskreis 06 ab dem Haushaltsjahr 2020 neu eingerichtet worden.

Hierfür wird gemäß § 6 KRHhFVO ein Budget gebildet. Ein Budget bildet den finanziellen Rahmen eines Teilbereiches des Haushalts. Es wird als zusammengefasster Ansatz beschlossen.

Das Budget für den refinanzierten Bereich wird für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2023 auf 40 % der Zuweisung für den Kirchenkreis aus der verbleibenden Verteilmasse der jährlichen Kirchensteuerverteilung festgesetzt.

Dieses Verhältnis der Höhe des Budgets zur Kirchensteuerzuweisung wird bis zum 31.12.2023 festgeschrieben. Nach dem 01.01.2023 findet eine Evaluation des Budgets für die ersten drei Jahre statt. Zum 01.01.2024 kann dann eine Veränderung vorgenommen werden. Bei grundsätzlichen Änderungen der Finanzierungssysteme für die Kita-Finanzierung hat eine Anpassung des Budgets zu erfolgen.

Zur Finanzierung neuer Aufgaben bzw. Aufgabenfelder, die durch den Kirchenkreisrat bzw. die Kirchenkreissynode dem ZeKiD zugeordnet werden (u.a. Kita-Trägerwechsel von Kirchengemeinden zum Kirchenkreis) wird das Budget um den Prozentsatz erhöht, der im Verhältnis des Budgets zu dem bisherigen kirchlichen Zuschuss für die übernommene

Aufgabe steht. Eine Anhebung des Budgets für neue Kitas bzw. Kita-Gruppenerweiterung ist nicht vorgesehen.

Der/Die Budgetverantwortliche ist die Leitung des ZekiD. Dazu zählt auch, neben der Haushaltsverantwortung, die Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen. Eine Veränderung des Rücklagenbestandes von mehr als 30% gegenüber dem Stand vom 01.01.2020 ist gesondert im Jahresabschluss zu begründen. Es ist anzustreben, unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung, einen Mindestbestand der Rücklagen von 60% bezogen auf den Durchschnitt der Kirchensteuerzuweisung (Budget) der letzten 3 Jahre vorzuhalten.

Ein laufendes Controlling soll die Einhaltung des Budgets während der Haushaltsperiode ermöglichen. Verantwortlich für das Controlling ist der Budgetverantwortliche. Hierzu bedient er/sie sich der Kirchenkreisverwaltung.

Dem Finanzausschuss sind Quartalsberichte für den Abrechnungskreis 06 einschließlich Arbeitsbereich Kindertagesstätten vorzulegen.

Der Stellenplan wird mit dem Haushalt vom Finanzausschuss beschlossen. (Vgl. Nr. 19 dieses Beschlusses). Wenn für die Planungszukunft noch nicht absehbar ist, ob weitere Stellen für das Haushaltsjahr benötigt werden, besteht für eine flexible Bewirtschaftung des Stellenplanes die Möglichkeit, zusätzliche Stellen einzustellen. Über die Anzahl dieser Stellen entscheidet der Finanzausschuss. Über die Besetzung dieser zusätzlichen Stellen entscheidet der/die Budgetverantwortliche.

Weitere Stellenplanveränderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses möglich.

#### 4.2

Die Ausgaben des Arbeitsbereiches Fachberatung in Kindertagesstätten (Kostenstelle 06228000) sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, kindertagesähnliche Einrichtungen) zu refinanzieren. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.

Die Kostenverteilung bemisst sich anteilig auf der Grundlage der genehmigten Plätze zum 01.08.2021 (Beginn des neuen KiTa-Jahres).

### **5. Gemeindeanteil**

Für 2022 wird der Gemeindeanteil nach § 4 Absatz 5 a) (Grundzuweisung) und § 4 Absatz 5 b) (Schlüsselzuweisungen nach Gemeindegliederzahl) der Finanzsatzung berechnet.

### **6. Darlehensaufnahme (extern) nach § 11 KRHhFVO**

Externe Darlehen können zur Finanzierung von Investitionen sowie zum Haushaltsausgleich aufgenommen werden.

Sie können in Höhe von insgesamt 1,0 Mio.€ aufgenommen werden.

Zurzeit bestehen folgende Darlehensverbindlichkeiten nach § 3 KRHhFVO:

- Siehe Anlage im Haushaltsplan

### **7. Kassenkredite nach § 12 KRHhFVO**

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird ermächtigt, Kassenkredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für den Kirchenkreis Altholstein in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € aufzunehmen.

### **8. Innere Darlehensaufnahme (Selbstanleihe) nach § 13 KRHhFVO**

Werden Finanzmittel zur Deckung von Passivposten für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe).

- Eine innere Darlehensaufnahme ist nicht vorgesehen.

### **9. Bürgschaften nach § 14 KRHhFVO**

- Die Übernahme von Bürgschaften ist nicht vorgesehen.

### **10. Verpflichtungsermächtigungen nach § 15 KRHhFVO**

Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushalt dazu ermächtigt (Verpflichtungsermächtigung).

Es ist vorgesehen, Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre für Investitionen und/oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

( ) JA

(x ) NEIN

Zurzeit bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen.

### **11. Ausgaben für Investitionen nach § 16 KRHhFVO**

Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

Es sind Ausgaben für Investitionen geplant:

(x ) JA, siehe Investitions- und Finanzierungsplan

Die anliegenden Investitions- und Finanzierungspläne werden beschlossen.

### **12. Sperrvermerke nach § 19 KRHhFVO**

Aus besonderen Gründen werden zunächst noch nicht realisierte Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, als gesperrt bezeichnet. Nachfolgende Maßnahmen (Angaben der Kontierung) sind von der Sperrung betroffen:

- Keine

### **13. Übertragbarkeit/ Bewirtschaftung zweckgebundener Erträge nach § 24 KRHhFVO**

Spenden, Kollekten, Erbschaften und vergleichbare Erträge, die von Dritten mit einer Zweckbindung versehen sind, dürfen nur für der Zweckbindung entsprechende Aufwendungen oder Investitionen verwendet werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwand desselben Zwecks verwendet werden. Mindererträge sind durch Minderaufwendungen auszugleichen. Zum Jahresende nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel sind aufwandswirksam einem finanzgedeckten Sonderposten zuzuführen, soweit es sich nicht um Erträge handelt, denen Forderungen gegenüberstehen. Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln können durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossen werden.

### **14. Über- und außerplanmäßige Maßnahmen nach § 25 KRHhFVO**

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist.

Die Deckung ist durch Inanspruchnahme von Rücklagen/Sonderposten im Rahmen des jeweiligen Abrechnungskreises herbeizuführen, wenn eine Deckung durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen nicht möglich ist.

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen bedürfen der Einwilligung:

(x ) ab einer Überschreitung des Ergebnisses der einzelnen Kostenstelle  
in Höhe von:

- Euro 5.000€; jedoch nicht mehr als 20%

( x ) durch den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss

Dieses gilt nicht für Maßnahmen im investiven Bereich. Hier ist ein Investitions- und Finanzierungsplan bzw. ein gesonderter Beschluss erforderlich.

### **15. Stundung, Niederschlagung, Erlass nach § 34 KKHhFVO**

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. Die zuständige Stelle ist der Kirchenkreisrat. (Geschäftsordnung Kirchenkreisrat vom 03.09.15)

### **16. Feststellungsvermerke Kirchenkreis**

Die Zeichnungsbefugnis für die sachliche Richtigkeit ist von der Person zu bestätigen, die die Maßnahme veranlasst und geprüft hat. Die rechnerische Richtigkeit erfolgt in der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises.

### **17. Feststellungsvermerke - Kirchenkreisverwaltung**

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird nach § 32 KRHhFVO den für die Sachbearbeitung zuständigen Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung übertragen.

### **18. Anordnungsbefugnis Kirchenkreis**

Nach § 29 Abs. 1 KRHhFVO sind Kassenanordnungen schriftlich zu erteilen. Sie müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein. Kassenanordnungen sind von einem/einer Anordnungsberechtigten anzuordnen. Sie sollen rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, erteilt werden.

Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an daraus resultierenden Zahlungen und Buchungen nicht beteiligt sein und soll keine Bankvollmacht erhalten. Anordnungsbefugte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie selbst oder Personen lauten, die mit ihnen bis zum 3. Grad

verwandt, durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden oder bis zum 2. Grad verschwägert sind. Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Anordnungsberechtigt nach § 30 KRHhFVO sind:

Anordnungsbefugt sind:	Einschränkungen	Unterschriftsprobe
Vorsitz Pröpstin A.Witt	ohne	
Stellvertr. Frau S. Wölfel	in Vertretung zu 1.	
Propst S. Block	in Vertretung zu 1. u.2	
Propst S. Block	in Vertretung ZeKiD	
Pastor L. Palme	(ZeKiD) AK 05/06/Kita-Werk	
Frau U. Sündermann	Kita-Werk	
Frau N. Lohr	Kita-Werk	
Frau S. Mißfeld	Kita-Werk	

Der Kirchenkreisverwaltung ist durch Kirchenkreissatzung vom 02.10.2014 das Erteilen von Anordnungsbefugnissen übertragen worden.

Für die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung werden die Anordnungsbefugnisse durch die Verwaltungsleitung geregelt und festgesetzt.

Inventarvermerke hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zu zeichnen, die / der für dieses Inventargut verantwortlich ist und auch die entsprechenden Inventarlisten zu führen hat.

### **19. Beauftragung**

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – refinanzierte Arbeitsbereiche ZeKiD (Budget) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen. (Vgl. Nr. 4 des Beschlusses)

### **Jahresabschluss**

#### **20. Haushaltsausgleich nach § 9 KRHhFVO**



### **20.1 Abrechnungskreis 00**

Ein im Abrechnungskreis 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung auszugleichen.

Ein im Abrechnungskreis 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung zuzuführen.

### **20.2 Abrechnungskreis 01**

Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichrücklage auszugleichen.

Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichrücklage zuzuführen.

### **20.3 Abrechnungskreis 03**

Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes positives Ergebnis ist der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage zuzuführen.

Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage auszugleichen.

### **20.4 Abrechnungskreis 05**

Ein im Abrechnungskreis 05 (Kirchenkreis ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis oder negatives Ergebnis ist mit dem Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) abzurechnen.

### **20.5 Abrechnungskreis 06**

Ein im Abrechnungskreis 06 (refinanzierter Bereich ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis ist der Budgetrücklage ZeKiD zuzuführen.

Ein im Abrechnungskreis 06 (refinanzierter Bereich ZeKiD) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Budgetrücklage ZeKiD auszugleichen.

### **20.6 Abrechnungskreis 10**

Die entstandenen negativen Ergebnisse in den jeweiligen Kostenstellen im Abrechnungskreis 10 (Immobilien) sind durch Rücklagenentnahmen (zweckgebundene Rücklagen je Objekt) oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (Minderausgaben, Mehreinnahmen) auszugleichen.

Ist dieser Ausgleich nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung durch den Kirchenkreis aus dem Abrechnungskreis 03.

Entstandene positive Ergebnisse sind den jeweiligen objektbezogenen Rücklagen zuzuführen.

Nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge sind in den Kapitalgrundbestand zu buchen.

## **21. Deckungsfähigkeit**

### **21.1 Abrechnungskreis 00**

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 00 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

### **21.2 Abrechnungskreis 01**

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 01 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

### **21.3 Abrechnungskreis 03**

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 03 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 03, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.

### **21.4 Abrechnungskreis 05**

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 05 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 05, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.

### **21.5 Abrechnungskreis 06**

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 06 sind gegenseitig deckungsfähig. Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

### **21.6 Abrechnungskreis 10**

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Ausgenommen von dieser Deckungsfähigkeit sind die Gebäude, die als Kindertagesstätten genutzt werden, sowie das Gebäude im Sophienblatt 60 in Kiel.

### **21.7 Ausschluss**

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Nummern 21.1 bis 21.6 sind grundsätzlich ausgenommen: die Kontengruppen 61 bis einschl. 63 (Personalaufwendungen), Sachkonto 75970 (Verfügungsmittel) und Aufwendungen, für die eine gesonderte Finanzierung beschlossen wurde.

Für die Nummer 21.5 gilt dieser Ausschluss nicht.

## **22. Ausgabenwirksame Beschlüsse**

Neue ausgabenwirksame Beschlüsse, die den Kirchenkreis zu laufenden Folgekosten durch Eigenleistungen ab einem Betrag von 50.000,-- € jährlich verpflichten, sind nur durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses sowie der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in der Synode möglich.

## **23. Finanzplanung (nach § 8 HhFG, § 3 KRHhFVO)**

Die dem Haushaltsplan beigefügte fünfjährige Finanzplanung wird beschlossen.

## **24. Stellenplan (nach § 7 KRHhFVO)**

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan wird wie vorgelegt beschlossen. Weitere Stellen können in besonders begründeten Fällen durch Beschluss des Kirchenkreisrates im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss eingerichtet werden.

Siehe Ausnahme unter Nummer 4.1 dieses Beschlusses.

Im Stellenplan bedeutet nach § 7 Absatz 6 bzw. § 27 KRHhFVO:

kw = künftig wegfallend; ku = künftig umzuwandeln

## **25. Veröffentlichung des Haushaltes nach § 16 Abs. 4 HhFG**

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude der Kirchenkreisverwaltung in Kiel, Sophienblatt 60, zur Einsichtnahme vom 29.11.21 bis 24.12.21 öffentlich aus.

*Mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 10 Enthaltungen beschlossen*

**-Sitzungsleitung Vizepräses Pastorin Simone Pottmann-**

### **TOP 11 Berichte**

#### **TOP 11.1 Bericht der Vorsitzenden des Kirchenkreisrates Pröpstin Witt**

Pröpstin Almut Witt berichtet.

Der Bericht wird *zur Kenntnis genommen* und ist Anlage der Niederschrift.

#### **TOP 11.2 Bericht von der September-Tagung der Landessynode 2021**

Der Bericht von Pastorin Wiebke Ahlfs ist mit den Synodenunterlagen verschickt worden und liegt vor.

Der Bericht wird *zur Kenntnis genommen* und ist Anlage der Niederschrift.

#### **TOP 11.3 Bericht von der November-Tagung der Landessynode 2021**

Der Bericht von Astrid Schneider-Ziemssen ist mit den Synodenunterlagen verschickt worden und liegt vor.

Der Bericht wird *zur Kenntnis genommen* und ist Anlage der Niederschrift.

#### **TOP 11.4 Bericht über die Änderung der Kirchenkreisgrenzen**

Pröpstin Almut Witt berichtet.

Der Bericht wird *zur Kenntnis genommen* und ist Anlage der Niederschrift.

#### **TOP 11.5 Gebäudestrukturplanung des Kirchenkreises**

Pastor Christian Kröger berichtet anhand einer PowerPoint-Präsentation.

Der Bericht wird *zur Kenntnis genommen* und ist Anlage der Niederschrift.

#### **TOP 11.6 Berichte aus den Propsteien zu Pfarr-Regionen**

Propst Stefan Block und Pröpstin Almut Witt berichten aus ihren Propsteien.

Die Berichte werden *zur Kenntnis genommen* und sind Anlagen der Niederschrift.

#### **TOP 12 Änderung der Friedhofssatzung**

Karsten Spitz-Fischer, Leiter Abteilung Friedhofswesen, bringt die Vorlage für den Kirchenkreisrat ein.

Durch die vorgelegte Änderungssatzung werden Regelungen zur erweiterten Anlage von Reihengrabstätten sowie zur Einschränkung der Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten aufgenommen. Aufgrund des Beschlusses zur beschränkten Schließung von vier Friedhöfen sind die Bestimmungen für die Belegung der naturnahen Grabfelder anzupassen.

#### **Beschluss**

Die Kirchenkreissynode beschließt die anliegende Dritte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein gem. Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

*Mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 10 Enthaltungen beschlossen*

#### **-Sitzungsleitung Vizepräses Ulf Schönenberg-Wessel-**

#### **TOP 13 Änderung der Kirchenkreissatzung**

Ralf Stolte, Stabsstelle Recht, bringt die Vorlage für den Kirchenkreisrat ein.

Die August-Synode hat sich bereits mit den inhaltlichen Änderungen befasst. Die Vorlage seinerzeit war auch mit dem Rechtsdezernat des Landeskirchenamtes abgestimmt. Im Rahmen der Genehmigung der Satzungsänderung hatte das Rechtsdezernat dennoch Änderungsbedarf im Hinblick auf das Inkrafttreten und den Regelungen zum Finanzausschuss gesehen. Vor diesem Hintergrund muss über die Änderung der Kirchenkreissatzung nunmehr noch einmal beschlossen werden.

#### **Beschluss**

Die Kirchenkreissynode beschließt die anliegende Änderungssatzung zur Kirchenkreissatzung.

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen beschlossen*

## **TOP 14 Errichtung von Pfarrstellen / örtliche Entlastungspfarrstellen**

Propst Stefan Block bringt die Vorlage für den Kirchenkreisrat ein

Die Vertretungslage in den Kirchengemeinden ist aufgrund von Vakanzen und sonstigen Engpässen (Erkrankungen, Elternzeiten etc.) gegenwärtig nach Einschätzung von Pröpstin Witt und Propst Block sehr angespannt. Zur Entlastung der Kirchengemeinden können im Kirchenkreis lt. Synodenbeschluss örtliche Entlastungspfarrstellen eingerichtet werden.

Propst Block beantwortet Fragen nach der Besetzung dieser Pfarrstellen unter Berücksichtigung der maßgebenden Kriterien für die Freigabe zur Besetzung von Pfarrstellen.

### **Beschluss**

Die Kirchenkreissynode beschließt die Errichtung der folgenden zwei örtlichen Entlastungspfarrstellen gemäß Synodenbeschluss vom 27. März (dort TOP 10.2., Ziff. 6):

1. Pfarrstelle 1 für Entlastung der Kirchengemeinden (Umfang 100%).
2. Pfarrstelle 2 für Entlastung der Kirchengemeinden (Umfang 100%).

*Mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen beschlossen*

## **-Präses Michael Rapp übernimmt die Sitzungsleitung-**

## **TOP 15 Ankündigungen und Hinweise**

Präses Michael Rapp bedankt sich bei der Verwaltung für die professionelle Unterstützung und die gemeinsame Leitung bei Vizepräses Pastorin Simone Pottmann und Vizepräses Ulf Schönenberg-Wessel.

Er weist darauf hin, dass die Tagung auf YouTube für einige Tage im Netz zur Verfügung stehen wird.

Für die Besetzung der Weihnachtshütte auf dem Asmus-Bremer Platz in Kiel, ein ökumenisches Projekt des Kirchenkreises mit der katholischen Gemeinde Franz von Assi, werden Freiwillige gesucht, die sich bereiterklären, eine Zwei-Stunden-Schicht zu übernehmen.

Folgende Synodentagungen im kommenden Jahr werden bekanntgegeben:

- 09. März 2022
- 26. August 2022
- 26. November 2022

Die geplante und mehrfach verschobene Themensynode soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Angesichts der aktuellen Corona-Lage wird deshalb um Geduld gebeten.

Vizepräses Ulf Schönenberg-Wessel gibt in einer persönlichen Erklärung bekannt, dass er aus beruflichen Gründen mit dem heutigen Tag sein Amt als Vizepräses niederlegt und seine Mitgliedschaft als Synodaler der Kirchenkreissynode Altholstein aufgibt.

## **TOP 16 Segen**

Propst Stefan Block verabschiedet die Teilnehmenden mit Gebet und Segen.

Die Sitzung wird um 16.00 Uhr beendet.

gez.

-----

*Michael Rapp (Präses)*

gez.

-----

*Silke Hammerich (Protokollführerin)*

gez.

-----

*Andreas Köpp (Protokollführer)*